



Liestal, 04.05.2015/BUD/IFB/ta

Landratssitzung vom **5.11, 12.11. und 19.11.2015**; Traktandum **161**

Vorstoss Nr. **2015/118 - Motion**

Titel: **Busspuren sollen auch von Taxis benutzt werden dürfen!**

## 1. Antrag

Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Vorstoss ablehnen

**Motion als Postulat entgegennehmen**

Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

## 2. Begründung

Eine Öffnung von Busspuren ist gemäss Artikel 74 Absatz 4 der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV, SR 741.21) für weitere Verkehrsteilnehmer als signalisierte Ausnahme möglich. Eine gesetzliche Anpassung wäre daher auf kantonaler Stufe nicht notwendig.

Die zugelassenen Fahrzeuge auf Busspuren haben nur Anspruch auf die ausschliessliche Benützung der Busspur, jedoch keine weiteren Vorrechte. Insbesondere haben die Busspuren keine Auswirkung auf das Vortrittsrecht; es gelten hier die allgemeinen Regeln.

Separate Busspuren dienen prioritär dazu, den Betrieb und die Fahrplanstabilität des öffentlichen Verkehrs sicherzustellen. Sie sind deshalb vor allem in städtischen Verhältnissen und auf Strecken mit Kapazitätsengpässen anzutreffen, wo eine entsprechende Stauanfälligkeit vorhanden ist. Eine generelle Öffnung von Busspuren für weitere Verkehrsteilnehmer wie Radfahrer oder Taxis ist deshalb nicht sinnvoll.

Erlauben es jedoch die Kapazität, der betriebliche Ablauf und die Verkehrssicherheit, kann die Busspur für weitere Verkehrsteilnehmer geöffnet werden. Dabei gilt es jedoch speziell die Führung an Knoten zu beachten, im Besonderen bei Lichtsignalanlagen mit Busbevorzugung über Anmeldung.

Insofern ist die Prüfung dieser Fragestellungen berechtigt und eine Postulatsbeantwortung ist dafür das geeignete Instrument.